

Wahlordnung des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. für die Wahl des Vorstandes gem. 6 (8) der Satzung des NLV in der Fassung vom 24.5.2011 (Beschluss der Delegiertenversammlung

§6 (8): Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Wahlordnung

1. Berufung des Wahlausschusses

- Die Mitglieder des Wahlausschusses werden in der der Wahl vorausgehen den Delegiertenversammlung von den Delegierten berufen.
- Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen Delegierte des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören bzw. dürfen nicht für den Vorstand kandidieren.
- 1.3. Die Geschäftsführerin des Niedersächsischen LandFrauenverbandes Hannover e.V. ist Schriftführerin des Wahlausschusses; sie kann die für die Kreisverbände zuständigen Beraterinnen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (bzw. die weiteren Beraterinnen der Kreisverbände) als Wahlhelferinnen heranziehen.

2. Vorbereitung der Wahlen

- Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte die Vorsitzende.
- 2.2. Der Wahlausschuss hat alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Er beginnt seine Tätigkeit fünf Monate vor der Wahl mit der Bekanntgabe der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen. Diese Aufforderung muss mit der Bekanntgabe des Wahltages und der weiteren Ankündigung versehen sein, dass nur Wahlvorschläge gültig sind, die 8 Wochen vor dem Wahltag in der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sind.
- Den Delegierten ist bis zwei Wochen vor dem Wahltermin die Liste der Kandidatinnen mit den wichtigsten Angaben zur Person dieser Kandidatinnen zuzuleiten. Die Stimmzettel für die Wahlen werden den De legierten am Tag der Wahl ausgehändigt.

3. Durchführung der Wahlen

- Die Wahl wird von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet; sie erfolgt in geheimer schriftlicher Abstimmung.
- 3.2. Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der Satzung des Niedersächsischen LandFrauenverbandes e.V. § 11 (3). Die Wahl der Vorsitzenden, der zwei stellv. Vorsitzenden und der weiteren Beisitzerinnen erfolgt in Einzelwahlgängen. Die Wahl der Vertreterinnen der fünf Bezirke erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang.
- Das Ergebnis der Wahl wird in einer Niederschrift festgelegt, die von 3.3. allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Die Wahlunterlagen müssen 6 Monate in der Geschäftsstelle des Landesverbandes aufbewahrt werden

